Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/22

26. 11. 80

Sachgebiet 450

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD und FDP

Entwurf eines Neunzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (19. StrÄndG)

A. Problem

Entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1977 — 1 BvL 14/76 — sollen die Voraussetzungen, unter denen die lebenslange Freiheitsstrafe ausgesetzt werden kann, und das dabei anzuwendende Verfahren gesetzlich geregelt werden.

B. Lösung

Der Entwurf hält an dem Prinzip der lebenslangen Freiheitsstrafe als schuldangemessener Reaktion auf schwerste Verbrechen fest und sieht unter bestimmten eng begrenzten Voraussetzungen eine Aussetzung eines Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe nur für den Personenkreis vor, der wegen guter Sozialprognose auch heute schon nach der Gnadenpraxis der Länder mit einem Gnadenerweis rechnen kann.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Neunzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (19. StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 56 f Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Das Gericht sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht, die Bewährungszeit zu verlängern oder weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen, namentlich den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen (§ 56 e); das Höchstmaß der Bewährungszeit (§ 56 a Abs. 1 Satz 2) kann überschritten werden, jedoch darf in diesem Falle die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte verlängert werden."

2. Die Überschrift des § 57 erhält folgende Fassung:

   „Aussetzung des Strafrestes
   bei zeitiger Freiheitsstrafe"

3. Nach § 57 wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 57 a
   Aussetzung des Strafrestes
   bei lebenslanger Freiheitsstrafe

   (1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

   1. fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
   2. nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet,
   3. verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, und
   4. der Verurteilte einwilligt.

   § 57 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

   (2) Als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gilt jede Freiheitsentziehung, die der Verurteilte aus Anlaß der Tat erlitten hat.

   (3) Die Dauer der Bewährungszeit beträgt fünf Jahre. § 56 a Abs. 2 Satz 1 und die §§ 56 b bis 56 g, 57 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

   (4) Das Gericht kann Fristen von höchstens zwei Jahren festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist."

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

§ 454 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden das Wort „zeitigen" gestrichen und die Verweisung „(§§ 57, 58 des Strafgesetzbuches)" durch die Verweisung „(§§ 57 bis 58 des Strafgesetzbuches)" ersetzt;

   b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Von der mündlichen Anhörung des Verurteilten kann abgesehen werden, wenn

   1. die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt die Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe befürworten und das Gericht die Aussetzung beabsichtigt,
   2. der Verurteilte die Aussetzung beantragt hat, zur Zeit der Antragstellung
      a) bei zeitiger Freiheitsstrafe noch nicht die Hälfte oder weniger als zwei Monate,
      b) bei lebenslanger Freiheitsstrafe weniger als dreizehn Jahre

      der Strafe verbüßt hat und das Gericht den Antrag wegen verfrühter Antragstellung ablehnt oder
   3. der Antrag des Verurteilten unzulässig ist (§ 57 Abs. 5, § 57 a Abs. 4 des Strafgesetzbuches)."

   c) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

   „Die Vollsteckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe darf das Gericht nur aussetzen, wenn es zuvor das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten eingeholt hat."

2. Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Die Belehrung soll unmittelbar vor der Entlassung erteilt werden."

Artikel 3

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 26 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., erhält folgende Fassung:

„(2) Der Richter sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht, die Bewährungszeit bis zu einem Höchstmaß von vier Jahren zu verlängern oder weitere Weisungen oder Auflagen zu erteilen."

Artikel 4

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 57" durch die Angabe „den §§ 57 und 57 a" ersetzt.
   b) In Nummer 3 wird die Paragraphenangabe nach den Worten „Führungsaufsicht nach" wie folgt gefaßt:

      „§ 56 a Abs. 2, § 56 f Abs. 2, § 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3, § 68 c Abs. 1, den §§ 68 d und 70 a Abs. 3 des Strafgesetzbuches,".
   c) In Nummer 4 werden die Worte „und § 57 Abs. 3" durch die Worte „und § 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2" ersetzt.
   d) In Nummer 7 werden die Worte „nach den §§ 56 f, 57 Abs. 3," durch die Worte „nach den §§ 56 f, 57 Abs. 3 und nach § 57 a Abs. 3 Satz 2 sowie nach" und die Angabe „und § 57 Abs. 3" durch die Worte „und § 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2" ersetzt.
   e) In Nummer 8 werden die Worte „nach den §§ 56 e, 57 Abs. 3 und nach § 70 a Abs. 3" durch die Worte „nach den §§ 56 e, 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2 und § 70 a Abs. 3" ersetzt.

2. In § 15 Abs. 1 Nr. 3 wird nach der Paragraphenangabe „§ 22 Abs. 2 Satz 2," die Angabe „§ 26 Abs. 2," eingefügt.

3. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Dies gilt nicht bei Verurteilungen, durch die
   1. auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafrest nicht nach § 57 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 56 g des Strafgesetzbuches oder im Gnadenwege erlassen ist,
   2. Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder
   3. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 3 des Strafgesetzbuches angeordnet worden ist, wenn ein Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5, § 29) beantragt wird."

4. Dem § 32 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Bei Erlaß des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe verlängert sich die Frist um den zwischen dem Tag des ersten Urteils (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) und dem Ende der Bewährungszeit (§ 14 Abs. 1 Nr. 1, 3) liegenden Zeitraum, mindestens jedoch um zwanzig Jahre."

Artikel 5

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes in der Übergangsfassung

§ 31 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der vom 1. Januar 1975 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1984 geltenden Fassung des Artikels 326 Abs. 5 Nr. 4 Buchstabe a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt durch . . . geändert wurde, erhält folgende Fassung:

„(2) Dies gilt nicht bei Verurteilung, durch die

1. auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafrest nicht nach § 57 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 56 g des Strafgesetzbuches oder im Gnadenwege erlassen ist,
2. Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder
3. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet worden ist, wenn ein Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5, § 29) beantragt wird."

Artikel 6

Übergangsvorschrift

Mit der Prüfung der Voraussetzung des § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches soll das Gericht, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 57 a Abs. 1, 2 des Strafgesetzbuches erfüllt sind, spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen. Das gleiche gilt, wenn der Verurteilte den in § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Teil der Strafe innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verbüßt haben wird.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nicht anderes bestimmt, am ... in Kraft.

(2) Artikel 4 Nr. 3 tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 26. November 1980

Wehner und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

I. Vorbemerkung

Der vorliegende Entwurf greift einen Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 13. Mai 1980 (BR-Drucksache 278/80) auf, der sich zum Ziel gesetzt hatte, die Voraussetzungen, unter denen der Rest einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann, sowie das dabei anzuwendende Verfahren zu regeln. Der Gesetzesbeschluß trug zugleich einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1977 (BVerfGE 45, 187) Rechnung, in der dieses ausgeführt hatte, es gehöre zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs, daß auch dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten die Chance verbleiben müsse, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden. Die Hoffnung auf Begnadigung genüge dafür nicht.

Mit dem Gesetzesbeschluß vom 13. Mai 1980 geht auch der vorliegende Entwurf davon aus, daß zwar jedem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten die Chance seiner vorzeitigen Entlassung gewährt werden muß, daß aber eine bedingte Entlassung erst und nur dann angeordnet werden darf, wenn der Allgemeinheit von dem Verurteilten keine Gefahr mehr droht. Solange das Ziel der Resozialisierung nicht erreicht ist, kommt die Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe nicht in Betracht.

Der Entwurf berücksichtigt darüber hinaus, daß den Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verschieden schwere Taten zugrunde liegen können. Er wendet sich deshalb gegen jede Art von Entlassungsautomatik und sieht vor, daß die lebenslange Freiheitsstrafe über den frühestmöglichen Entlassungszeitpunkt hinaus weiter vollstreckt wird, wenn die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten dies gebietet.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 56 f Abs. 2 StGB —

Das geltende Recht sucht in Fällen der Aussetzung zeitiger Freiheitsstrafen den Widerruf der Aussetzung zu vermeiden, wenn der Verurteilte in der Bewährungszeit eine Tat geringen Gewichts begangen hat und das Gericht es für ausreichend erachtet, die Bewährungsfrist zu verlängern. Eine Verlängerung über deren gesetzliches Höchstmaß von fünf Jahren hinaus ist allerdings nicht vorgesehen, wie sich aus der Verweisung des § 56 f Abs. 2 auf § 56 a Abs. 2 StGB ergibt. Wenn das Gericht von vornherein eine Bewährungszeit von fünf Jahren bestimmt hat, scheidet daher bisher die Möglichkeit aus, die Bewährungsfrist nachträglich zu verlängern und damit den Widerruf der Strafaussetzung nach § 56 f Abs. 2 StGB zu vermeiden. Dies ist in Rechtsprechung und Literatur auf Kritik gestoßen.

In ganzer Schärfe zeigt sich die Problematik bei der Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe; hier sieht der Entwurf in § 57 a Abs. 3 Satz 1 StGB eine feste Bewährungsfrist von fünf Jahren vor, so daß eine nachträgliche Verlängerung der Bewährungsfrist über § 57 a Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 56 f Abs. 2 StGB bei Beibehaltung der geltenden Fassung der letztgenannten Vorschrift ausscheiden würde.

Der Entwurf nimmt die Aussetzungsregelung bei der lebenslangen Freiheitsstrafe zum Anlaß, die Vorschrift des § 56 f Abs. 2 StGB neu zu fassen und auch für die Fälle der zeitigen Freiheitsstrafe eine Überschreitung des Höchstmaßes der Bewährungsfrist — vor oder nach deren Ablauf — zuzulassen. Eine eingehende Begründung der vorgeschlagenen Änderung enthält der Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 24. März 1980 (Drucksache 8/3857, S. 11 r. Sp.).

Zu Artikel 1 Nr. 2 — Überschrift des § 57 StGB —

Der Regelungsgehalt der Vorschrift muß gegenüber dem des § 57 a StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3 des Entwurfs abgegrenzt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 — § 57 a StGB —

Die Vorschrift bestimmt die Voraussetzungen für die Aussetzung lebenslanger Freiheitsstrafen.

§ 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB sieht für diese Fälle eine Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren vor, wobei nach § 57 a Abs. 2 StGB jede Freiheitsentziehung, die der Verurteilte aus Anlaß der Tat erlitten hat, als verbüßte Strafe im Sinne dieser Vorschrift gilt. Für die Bemessung der Mindestverbüßungszeit war nicht zuletzt die Überlegung maßgebend, daß einerseits ein deutlicher Abstand zu dem Aussetzungszeitpunkt bei der höchsten zeitigen Freiheitsstrafe (zehn Jahre nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 38 Abs. 2 StGB) gewahrt werden sollte, andererseits aber auch den Erfordernissen eines modernen Strafvollzugs Rechnung getragen werden muß, der nicht sinnvoll gestaltet werden kann, wenn der Verurteilte nicht die Aussicht behält, in einer für ihn noch übersehbaren Zeit wieder in die Freiheit zurückzukehren. Unter Berücksichtigung einer Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates vom Jahre 1976 (Mitteilungen des Europarates, Beilage für Rechtsfragen, Nr. 14/Juli 1976, S. 18 unter I Nr. 9, 11, 12) und der zunehmenden Tendenz innerhalb der westeuropäischen Staaten, Mindestverbüßungszeiten von nicht mehr als 15 Jahren zu verlangen, hat sich der Entwurf für diese Frist entschie-

den. Eine Aussetzung der Strafe nach einer Haftzeit von 15 Jahren kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung der Strafe gebietet (§ 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB). Die differenzierende Lösung beruht auf der Erwägung, daß — wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt — den Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verschieden schwere Taten zugrunde liegen. Während es für die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe allein darauf ankommt, daß mit der Tat die Schwelle überschritten wurde, die eine lebenslange Freiheitsstrafe schuldangemessen erscheinen läßt, können die unterschiedlichen Grade der Schuld bei der Bemessung des Aussetzungszeitpunktes berücksichtigt werden. Dies erscheint jedenfalls dort sachgerecht, wo einen Verurteilten der Vorwurf einer besonders schweren Schuld trifft. Zu dieser Regelung sind in der Begründung des Regierungsentwurfs eines Siebzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes aus der 8. Wahlperiode (Drucksache 8/3218, S. 7 f.) eingehende Ausführungen gemacht worden.

Voraussetzung für eine Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe ist nach § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB weiter, daß verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Die Prognoseklausel, die der des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB entspricht, beruht auf der Überlegung, daß für die Sozialprognose unterschiedliche Maßstäbe anzulegen sind je nach dem, ob von dem Verurteilten schwerere oder leichtere Delikte drohen. Wo der Richter lediglich nicht mit letzter Sicherheit ausschließen kann, daß der Verurteilte in seinem weiteren Leben ein leichtes Vergehen — z. B. eine Beleidigung oder eine fahrlässige Körperverletzung — begehen wird, kann er es im Einzelfall durchaus verantworten zu erproben, ob der zu Entlassende künftig das von ihm zu fordernde straffreie Leben führen wird. Muß dagegen auch nur sehr entfernt damit gerechnet werden, daß der Verurteilte unter bestimmten Gegebenheiten ein neues schweres Verbrechen begehen wird, kommt eine Aussetzung des Strafrestes nicht in Betracht. Vor allem kann es nach Auffassung des Entwurfs schlechterdings niemals verantwortet werden zu erproben, ob der Verurteilte erneut ein Tötungsdelikt begehen wird. Hier muß jeder Zweifel an einer günstigen Sozialprognose zu Lasten des Verurteilten gehen. Dies gilt für die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht anders als für die einer zeitigen Freiheitsstrafe, die wegen eines Totschlags verhängt worden ist. Für die Fälle des § 57 a StGB eine andere Prognoseklausel vorzusehen als im Rahmen der Aussetzung langer zeitiger Freiheitsstrafen, wäre nicht sachgerecht. Eine von § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB abweichende Regelung würde darüber hinaus das Mißverständnis nahelegen, als seien an die Sozialprognose des wegen Totschlags zu einer 15jährigen Freiheitsstrafe Verurteilten geringere Anforderungen zu stellen als an die des aus lebenslanger Haft zu Entlassenden. Dies aber kann schon im Interesse des Lebensschutzes nicht richtig sein.

Auch im übrigen lehnt sich § 57 a StGB eng an das Vorbild des § 57 StGB an.

Zu Artikel 2 Nr. 1, 2 — § 454 Abs. 1, 3 StPO —

§ 454 StPO enthielt bisher lediglich verfahrensrechtliche Regelungen für die Aussetzung des Restes zeitiger Freiheitsstrafen. In die Vorschrift müssen nunmehr auch die Fälle der Aussetzung lebenslanger Freiheitsstrafen einbezogen werden. Artikel 2 Nr. 1, 2 sieht die entsprechenden Anpassungen vor. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang jedoch die auf die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe besonders zugeschnittene Regelung des § 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Buchstabe b, nach der der Verurteilte vor einer abschlägigen Entscheidung des Gerichts nicht mündlich gehört zu werden braucht, wenn er die Aussetzung beantragt, aber zur Zeit der Antragstellung noch nicht 13 Jahre der Strafe verbüßt hat. Damit gibt die Vorschrift zugleich einen Hinweis auf den Zeitpunkt, von dem an die Frage einer Entlassung geprüft werden sollte.

Eine eigenständige Regelung für die Fälle der Aussetzung lebenslanger Freiheitsstrafen enthält ferner § 454 Abs. 1 Satz 5 StPO, der die Aussetzung von der Einholung eines Sachverständigengutachtens abhängig macht. Auch mit dieser Vorschrift läßt der Entwurf erkennen, welche Bedeutung er im Interesse des Lebensschutzes einer gesicherten Sozialprognose beimißt.

Zu Artikel 3 — § 26 Abs. 2 JGG —

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 56 f Abs. 2 StGB für den Bereich des Jugendgerichtsgestzes; durch die Regelung wird sichergestellt, daß eine Verlängerung der Bewährungsfrist auch noch nach Ablauf der ursprünglichen Bewährungsfrist möglich bleibt.

Zu Artikel 4 Nr. 1, 2 — § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 Nr. 3 BZRG —

§ 14 Abs. 1 BZRG ist in seinen Nummern 1, 3, 4, 7 und 8 der in Artikel 1 Nr. 3 vorgesehenen Regelung anzupassen. Entsprechendes gilt für § 15 Abs. 1 Nr. 3 BZRG, der die neue Regelung des § 26 Abs. 2 JGG in der Fassung des Artikels 3 berücksichtigen muß.

Zu Artikel 4 Nr. 3, 4 — § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2 Satz 2 BZRG —

Im Interesse der Wiedereingliederung des Verurteilten sieht der Entwurf vor, daß auch die nach § 56 g Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 57 a Abs. 3 StGB erlassene lebenslange Freiheitsstrafe nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht mehr in das Führungszeugnis aufzunehmen ist. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 32 Abs. 2 BZRG soll eine Vergünstigung des zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten gegenüber dem zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilten ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 5 — § 31 Abs. 2 BZRG (Übergangsfassung) —

Artikel 5 paßt die Regelung des Artikels 4 Nr. 3 der für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1984 geltenden Übergangsfassung an.

Zu Artikel 6 — Übergangsvorschrift —

Artikel 6 sieht eine Übergangsregelung für die Fälle vor, in denen der Verurteilte bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits 15 Jahre seiner Strafe verbüßt hat oder in Kürze verbüßt haben wird. Hier soll das Gericht, wenn die übrigen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung des Verurteilten erfüllt sind, spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes mit der Prüfung der Sozialprognose (§ 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB) beginnen.

Zu Artikel 7 — Berlin-Klausel —

Artikel 7 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 8 — Inkrafttreten —

Artikel 8 Abs. 2 berücksichtigt, daß § 31 Abs. 2 BZRG bis zum Ablauf des 31. Dezember 1984 noch in der Übergangsfassung des Artikels 6 gilt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838